

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Einspruch gegen Ordnungsruf.

Ich erhebe hiermit nach § 92 der Geschäftsordnung für den Bundestag Einspruch gegen den Ordnungsruf, den mir der Herr Vizepräsident Dr. Schmid in der Sitzung vom 24. Januar 1951 erteilt hat.

In der erwähnten Sitzung habe ich laut unkorrigiertem Stenogramm gesagt:

„Er (Bundeskanzler Dr. Adenauer) hat es bekanntlich vorgezogen, seine Stellungnahme zu dem Brief Otto Grotewolfs mit einem geheim tagenden, von ihm selbst bestimmten und zusammengesetzten Gremium, dem die entschlossensten Verfechter der Ablehnung einer Wiederherstellung der deutschen Einheit angehört haben, laufend abzustimmen. Dieses interfraktionelle Gremium war kein vom Bundestag eingesetzter und bestätigter Ausschuß.“

Herr Vizepräsident Dr. Schmid hat mich daraufhin unterbrochen mit der Bemerkung:

„Eben haben Sie etwas Unwahres gesagt. Das Gremium, von dem der Herr Bundeskanzler sprach, bestand aus den beiden ordnungsgemäß bestellten Ausschüssen. Der eine war der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten, der andere der Ausschuß für gesamtdeutsche Fragen.“

Ich habe darauf laut Stenogramm erwidert:

„Verzeihen Sie! Der Herr Bundeskanzler hat nur zu einigen dieser Aussprachen auch die von Ihnen zitierten Ausschüsse zugezogen.“

Die darauf folgende Äußerung des Herrn Vizepräsidenten Dr. Schmid erscheint im Stenogramm leider nur verstümmelt. Aus dem Stenogramm geht nur hervor, daß Herr Dr. Schmid seine oben angeführten Behauptungen noch einmal wiederholen wollte.

Ich habe darauf geantwortet:

„Verzeihen Sie, Herr Präsident! Ich habe Grund . . .“

Darauf fiel mir der Herr Vizepräsident ins Wort:

„Ich unterbreche Sie jetzt! –“

Das habe ich quittiert mit dem Satz:

„Sie haben mich in dieser Form nicht zu unterbrechen!“

Darauf Vizepräsident Dr. Schmid:

„Ich erteile Ihnen dafür einen Ordnungsruf!“

Herr Vizepräsident Dr. Schmid hat die Berechtigung des Ordnungsrufes laut Stenogramm folgendermaßen begründet:

„Es gehört zu den Obliegenheiten eines Präsidenten, einen Redner richtigzustellen, wenn er etwas offensichtlich Unwahres sagt.“

Die Aufgaben des Präsidenten des Bundestages sind im § 19 der Geschäftsordnung genau umrissen. Es heißt darin:

„Er hat die Würde und die Rechte des Bundestages zu wahren und seine Arbeit zu fördern, besonders die Verhandlungen gerecht und unparteiisch zu leiten und die Ordnung im Haus zu handhaben.“

Nach der Geschäftsordnung gehört es nicht zu den Obliegenheiten eines Präsidenten, einen Redner richtigzustellen, wenn er nach Meinung des Präsidenten etwas offensichtlich Unwahres sagt. Die Würde und die Ordnung des Hauses sind durch meine mit einem Ordnungsruf gerügten Ausführungen nicht gestört worden. Zudem sind meine Ausführungen nicht unwahr, denn nach den von der Bundespressestelle herausgebrachten Meldungen hat der Bundeskanzler in der Angelegenheit Grotewohl-Brief/Adenauer-Erklärung mehrfach die Fraktionsleitungsmitglieder der ihm genehmen Fraktionen eingeladen, um seine Erklärung zum Grotewohl-Brief mit ihnen abzustimmen. Die Aussprache des Herrn Bundeskanzlers mit dem Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten kam zustande, nachdem der Vorsitzende dieses Ausschusses an den Bundeskanzler den Wunsch gerichtet hatte, dieser möge dem Ausschuß seine Auffassung über den Grotewohl-Brief bekanntgeben. Erst zu einer zweiten Sitzung wurde dann auch noch der Ausschuß für gesamtdeutsche Fragen hinzugezogen.

Die Ausschüsse des Bundestages haben sich bekanntlich nur mit Angelegenheiten zu befassen, die ihnen vom Bundestag durch Beschluß zur Erledigung zugewiesen werden. Die Ausschüsse sind darüber hinaus verpflichtet, dem Bundestag über die Erledigung der ihnen zugewiesenen Angelegenheiten Bericht zu erstatten. Der Bundestag hat keinem Ausschuß den Auftrag erteilt, eine Stellungnahme zum Grotewohl-Brief auszuarbeiten. Die beiden in Frage kommenden Ausschüsse haben auch dem Bundestag keinen Bericht erstattet über Inhalt und Ergebnisse ihrer Verhandlungen mit dem Bundeskanzler. Meine Behauptung, daß das vom Bundeskanzler hinzugezogene, interfraktionelle Gremium kein vom Bundestag eingesetzter und bestätigter Ausschuß war, ist also nicht unwahr, sondern sie entspricht den Tatsachen. Ich bin auch der Auffassung, daß diese Zusammenhänge dem Herrn Abgeordneten Schmid genau bekannt sind.

Ich halte mich für durchaus berechtigt, mich gegen die von dem Herrn Vizepräsidenten Dr. Schmid angewandte Form der Unterbrechung zu verwahren. Es ist nicht die Aufgabe eines Präsidenten, die Ausführungen eines Abgeordneten zu korrigieren bzw. zu zensieren.

Unter Wahrung der Würde des Hauses verstehe ich, daß der amtierende Präsident auch die Würde jedes vom Volk gewählten Abgeordneten zu wahren hat.

Ich bitte den Bundestag, den mir erteilten Ordnungsruf aufzuheben.

Bonn, den 25. Januar 1951

Renner